



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 477/15

vom

6. Juli 2016

in der Betreuungssache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richter Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger und Guhling und die Richterin Dr. Krüger

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Betroffenen und des weiteren Beteiligten zu 1 wird der Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen vom 28. September 2015 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Landgericht zurückverwiesen.

Der Betroffenen und dem Beteiligten zu 1 wird unter Abänderung des Senatsbeschlusses vom 11. November 2015 für das Rechtsbeschwerdeverfahren mit Wirkung ab Antragstellung ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt W. beigeordnet.

Wert: 5.000 €

Gründe:

I.

- 1 Für die Betroffene, die an einer senilen Demenz leidet, besteht seit März 2015 eine rechtliche Betreuung. Der Beteiligte zu 2 ist zum Berufsbetreuer bestellt.

2 Die Betreuung wurde auf Anregung des Beteiligten zu 1, des Sohnes der
Betroffenen, der auch ihr Vorsorgebevollmächtigter ist, eingerichtet und umfassen-
te zunächst die Vermögenssorge, die Geltendmachung von öffentlichen und
privaten Leistungen sowie Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten.

3 Durch Beschluss vom 5. August 2015 wurde die Betreuung auf die Ver-
mögenssorge eingeschränkt, eine Aufhebung der Betreuung aber abgelehnt.
Die dagegen von der Betroffenen und ihrem Sohn eingelegten Beschwerden
hat das Landgericht nach Einholung eines ergänzenden Sachverständigengut-
achtens zurückgewiesen. Dagegen richtet sich deren Rechtsbeschwerde.

II.

4 Die nach § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FamFG statthafte und auch im Übrigen
zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet.

5 1. Die Rechtsbeschwerde rügt mit Recht, dass das Landgericht nicht von
einer persönlichen Anhörung der Betroffenen absehen durfte.

6 Gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 FamFG bestimmt sich das Beschwerdever-
fahren nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. Dies
umfasst gemäß § 278 Abs. 1 FamFG die persönliche Anhörung des Betroffe-
nen. Zwar kann das Beschwerdegericht gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG von
einer erneuten Anhörung absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug
vorgenommen wurde und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Er-
kenntnisse zu erwarten sind.

7 Das ist hier aber nicht der Fall. Die vom Amtsgericht durchgeführte Anhö-
rung konnte sich noch nicht auf die Ergebnisse des im Beschwerdeverfahren

eingeholten ergänzenden Sachverständigengutachtens zum freien Willen der Betroffenen nach § 1896 Abs. 1a BGB beziehen. Mithin war das Landgericht gehalten, die Betroffene persönlich anzuhören (vgl. Senatsbeschlüsse vom 2. Dezember 2015 - XII ZB 227/12 - FamRZ 2016, 300 Rn. 9 und vom 2. September 2015 - XII ZB 138/15 - FamRZ 2015, 1959 Rn. 13).

8 2. Der angefochtene Beschluss ist daher aufzuheben. Das Landgericht wird die persönliche Anhörung der Betroffenen nachzuholen haben. Die weiteren von der Rechtsbeschwerde erhobenen Rügen sind indessen nicht begründet. Von einer weitergehenden Begründung wird nach § 74 Abs. 7 FamFG abgesehen.

Dose	Klinkhammer	Nedden-Boeger
Guhling	Krüger	

Vorinstanzen:

AG Northeim, Entscheidung vom 05.08.2015 - 5 XVII N 271 -

LG Göttingen, Entscheidung vom 28.09.2015 - 5 T 182/15, 5 T 207/15 -